

Der Sächsische Erzähler

Bischofswerdaer Tageblatt.

Amtsblatt der Amtshauptmannschaft, der Schulinspektion und des Hauptzollamts zu Bautzen, sowie des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Bischofswerda und der Gemeindevorstände des Bezirkes. Dieses Blatt ist Pflichtblatt. - Gegründet seit 1848.



Anzeigeblatt für Bischofswerda, Neustadt, Stolpen und Umgegend sowie für die angrenzenden Bezirke. - - - Wöchentliches Beilagen: Der Sächsische Landwirt und Sonntags-Unterhaltungsblatt. - - - Fernsprecher Nr. 22.

Preis: 12 Pf. - - -

Verkaufsstelle: ...

Abbestellung: ...

Nr. 61.

Sonntag, den 14. März 1920.

74. Jahrgang.

Sturz der Reichsregierung.

Generallandschaftsdirektor Rapp und General Lüttwitz im Besitz der Regierungsgewalt. Auflösung der Nationalversammlung und der preuß. Landesversammlung.

In Berlin haben sich heute Nacht Dinge ereignet, von deren Tragweite, die sich im Moment noch nicht übersehen lässt. Die bisherige Reichsregierung, die ja längst nicht mehr das Vertrauen der Massen besitzt, ist über Nacht anscheinend stummlos gestürzt worden. Ob dieser Umsturz in der gegenwärtigen Situation dem Vaterlande zum Heile gereichen wird, oder ob wir einem blutigen Bürgerkrieg entgegengehen, wird davon abhängen, ob die neuen Männer in der Lage sind, mit starker Hand die Fäden zu ergreifen und festzuhalten.

In knapper Form und ohne Details wird das deutsche Volk durch folgende Rundgebungen von den überraschenden Ereignissen in Kenntnis gesetzt:

Eine Regierung der Ordnung, der Freiheit und der Tat.

Berlin, 13. März. (B. L. Z.) Die bisherige Reichsregierung hat aufgehört zu sein. Die gesamte Staatsgewalt ist auf Ministerpräsidenten Generallandschaftsdirektor Rapp aus Königsberg in Preußen als Reichslanzler und preußischen Ministerpräsidenten übergegangen. Zum militärischen Oberbefehlshaber gleichzeitig als Reichswehrlanzler wird vom Reichslanzler der General der Infanterie Freiherr von Lüttwitz berufen. Eine neue Regierung der Ordnung, der Freiheit und der Tat wird gebildet. Freiherr von Lüttwitz, General der Infanterie, Rapp, Generallandschaftsdirektor.

Auflösung der Nationalversammlung und der preußischen Landesversammlung.

Berlin, 13. März. (B. L. Z.) Rundgebung. Das Mandat der Nationalversammlung zum Erlaß einer Verfassung und zum Abschluß des Friedens ist erloschen. Es steht ihr jedes moralische Recht zu weiterer Tagung. Der Versuch, die Wahlen hinauszuverschieben und damit ihr Mandat eigenmächtig zu verlängern, widerspricht dem Volkswillen. Die eben beschlossene Verfassung wird vollständig von ihr wie ein feines Papier behandelt. Schon vor der Wahlzeit die Wahl des Reichspräsidenten nicht durch die Gesamtheit des Volkes, sondern durch das Parlament vornehmen. Die Nationalversammlung wird hier aufgelöst. Sobald die innere Ordnung wieder hergestellt ist, werden wieder verfassungsmäßige Zustände zurückgeführt und Neuwahlen ausgeschrieben.

Berlin, 13. März. (B. L. Z.) Rundgebung. Die preußische Landesversammlung wird in Anbetracht der veränderten politischen Lage aufgelöst.

Der preußische Ministerpräsident: Rapp.

Truppen des General Lüttwitz besetzen Berlin.

Berlin, 13. März. (B. L. Z.) Die in Döberitz konzentrierten Truppen, darunter die beiden Marinebrigaden Ehrhardt und Löwenstedt sind nach Berlin vorgerückt und standen um 5 Uhr früh am Tiergarten.

Berlin, 13. März. (B. L. Z.) Wie wir hören, hat General von Feldhausen im Laufe der Nacht mit der Reichsregierung verhandelt. Die von der Brigade geforderten Forderungen wurden in der Nacht vom Kabinett, das bis gegen den frühen Morgen tagte, beraten. Die Forderungen wurden abgelehnt. Die Truppen sind in Berlin eingetroffen und haben seit 8 Uhr früh die Wilhelmstraße besetzt. Die Nationalversammlung ist bisher nicht gekommen zu sein. Die S. P. D. proklamiert den Generalstreik.

Der Reichslanzler: gen. Rapp.

Die bisherige Reichsregierung war nicht ganz unvorbereitet, wie aus nächstehenden Meldungen von gestern, die durch die neuen Ereignisse überholt sind, ersichtlich sind:

Berlin, 12. März. (Anf.) Von unklarer Seite wird mitgeteilt: In Berlin hat seit einiger Zeit das Treiben einer rechtsradikalen Clique eingelegt, deren Bestrebungen auf gesch. und verfassungswidrigen Umsturz hinauslaufen und die versucht hat, auch militärische Stellen für ihre Pläne zu gewinnen. Es kann festgestellt werden, daß die in Opposition gegen die Regierung stehenden Rechtsparteien der Nationalversammlung, sowie der preußischen Landesversammlung dieser Sache fernbleiben. Selbst weite Kreise antisozialistischer Richtung lehnen die Desperatopolitik dieser rechtsradikalen Gruppe radikal ab. Immerhin ist gegen eine derartig mit nationalem Schicksal verknüpften Gruppe besondere Vorsicht am Platze. Die Reichsregierung wird diese Vorsicht wachen lassen, und mit härtesten Mitteln gegen die Drahtzieher und Leiter der Bewegung einschreiten. Daher ist auch gegen eine Reihe von beteiligten Persönlichkeiten die Schutzhaft verhängt worden.

Berlin, 12. März. (B. L. Z.) Wie wir erfahren, ist gegen den Generallandschaftsdirektor von Rapp, Hauptmann a. D. Pabst, Schriftsteller Grabowski und Schriftsteller Schnitzer die Schutzhaft verhängt worden unter der Begründung, daß sie Umtriebe gegen die Regierung zu planen hätten. Pabst und von Rapp waren bisher nicht aufzufinden, Schnitzer befindet sich bereits in Schutzhaft. Grabowski liegt krank zu Bett. Auf Anordnung des Oberbefehlshabers in den Marken sind die Sicherheits- und die Reichswehr in Berlin heute in Alarmbereitschaft.

Der Fall Nikolai.

Einen bemerkenswerten Beschluß hat kürzlich der akademische Senat der Berliner Universität gefaßt:

Die Leser kennen den Konflikt der Medizinstudierenden mit dem Professor Nikolai, der, wie es heißt, aus Polen stammen und ursprünglich Abramowicz geheißen haben soll. Dieser Mann hat sich während des Krieges seinen militärischen Verpflichtungen durch die Flucht ins Ausland entzogen und hat im Ausland eine Reihe gemeiner Subversiven gegen Deutschland und gegen die deutsche Sache veröffentlicht, durch die er natürlich die Gesichte unserer Feinde befestigt hat. Nach dem Zusammenbruch Deutschlands ist er nach Berlin zurückgekehrt und hat hier unter Duldung oder wohl gar unter Förderung der zuständigen Behörden seine Betätigung an der Universität wieder aufgenommen, als ob gar nichts geschehen wäre. Das aber haben sich die Studenten nicht gefallen lassen wollen, und sie haben ihm mit einer nicht mißzuverstehenden Deutlichkeit gezeigt, daß sie ihn als Lehrer und als Führer der akademischen Jugend ein für allemal ablehnen. Das war brav von den jungen Herren, und wenn sich jetzt der akademische Senat rückhaltlos auf ihre Seite gestellt hat, so wird das allenthalben im Deutschen Reich die lebhafteste Befriedigung erwecken.

Der akademische Senat, der sich dieser Tage mit dem Fall Nikolai befaßt hat, ist zu einem für diesen geradezu vernichtenden Urteil gekommen. Er hat ihm das Zeugnis ausgestellt, daß er ein Deserteur ist, er hat festgestellt, daß er nicht bloß selbst Fahnenflucht begangen, sondern daß er ihm unterstellte Soldaten zur Fahnenflucht zu verleiten gesucht hat; er hat weiter festgestellt, daß sich die schriftstellerische Tätigkeit des Nikolai im Ausland während des Krieges als ein landesverräterisches Treiben kennzeichnet, und daß er durch sein ganzes Verhalten die sittlichen Prinzipien des Rechtes und der Gerechtigkeit auf das schwerste verletzt, daß er gegen die Ideen einer reinen Gemeinschaft und gegen den Grundgedanken nationalen Willens gehandelt hat. Er hat, wie das Urteil des Senats ausführt, die, mit denen er zusammengehört, bei denen er alles empfangen hat, was er überflüssig und geistig besitzt, mit denen er gemeinsam arbeiten und kämpfen sollte, in der Stunde der Not schändlich ver-

lassen, hat vom sicheren Ort aus ihren Feinden vergiftete Waffen in die Hand gegeben und tatsächlich mit diesen gemeinsame Sache gemacht.

Das ist der Professor Nikolai, den das Kultusministerium für würdig gehalten hat, ein Lehrer der deutschen akademischen Jugend zu sein. Der akademische Senat hält ihn dessen für unwürdig und hat ihm die Lehrbefähigung einstimmig aberkannt. Das preussische Kultusministerium mag sich dieses Urteil hinter die Ohren schreiben. Doch der „Vorwärts“ und die sozialistische „Freiheit“ gegen den akademischen Senat wüten und sein Urteil als den Ausfluß des bornierten Nationalismus eines Professorenkörpers anschwärzen, wird nichts an der Tatsache ändern, daß alle anständigen Deutschen dieses Urteil mit Begeisterung begrüßen. Der akademische Senat der Berliner Universität hat mit seinem Urteil ein Beispiel wahrer nationaler Würde gegeben und dafür dankt ihm die Nation.

Die Urteilsbegründung im Prozeß Erzberger-Helferich.

Zu dem gestern mitgeteilten Urteil wurde folgende Begründung gegeben:

Das Gericht legt seinem Urteil nur Tatsachen zugrunde, die es für erwiesen hält. Ein Verdacht kann nicht Grundlage eines Richterspruches sein.

Der Angeklagte ist der Beleidigung des Nebenklägers beschuldigt, begangen durch die bekannten Artikel in der „Kreuzzeitung“, die in der Broschüre „Fort mit Erzberger“ enthalten sind. Diese Artikel enthalten schwere Beleidigungen gegen den Nebenkläger in großer Fülle. Der Angeklagte wirft dem Nebenkläger vor:

- 1) die Vermischung politischer Tätigkeit und eigener Geldinteressen,
- 2) Unwahrhaftigkeit,
- 3) Unanständigkeit,
- 4) politische Tätigkeit zum Nachteil Deutschlands.

Der Angeklagte hat für diese Behauptungen den Wahrheitsbeweis angetreten. Der Wahrheitsbeweis ist im wesentlichen gelungen. Da für die Beurteilung der einzelnen Handlungen eines Menschen sein Charakter wesentlich ist, war das Gericht gezwungen, sich ein Bild von dem Charakter des Nebenklägers zu machen. Es glaubt nach den siebenbüchigen Verhandlungen dazu in der Lage zu sein, darüber ein Urteil abzugeben. Der Nebenkläger ist ein Mann von zweifellos hoher Begabung, bewundernswertem Gedächtnis, großer Tatkraft, aber auch von einem bedauerlichen Mangel an Urteilskraft und einer geradezu erstaunlichen Ungenauigkeit in allen Dingen.

Im Falle Thyssen liegt unzulässige Vermischung politisch-parlamentarischer Tätigkeit und eigener Geldinteressen vor. Im Falle Berger hätte der Nebenkläger das Amt eines Schiedsrichters keinesfalls annehmen dürfen. Die unbedingte Lauterkeit der Verwaltung ist der Grundstein eines Staatswesens. Ein Volksvertreter muß jedem Verdacht eines Geldvertrahens weit aus dem Wege gehen. Der Nebenkläger hatte im Reichstagsauschuß in einer Streitigkeit einer Baufirma gegen das Kanalamt scharf Stellung gegen das Amt genommen und wurde darauf in einer gleichartigen Streitigkeit Schiedsrichter. Ein derartiges Verhalten ist zum mindesten unanständig. Es fällt aber auch unter die

Gruppe Geschäftspolitik.

Weiter gehört hierher die Weitergabe des Schreibens Bergers, in dem er die Verwendung der Firma mit Rücksicht auf die schlechte Geschäftslage empfahl. Der Nebenkläger war damals Staatssekretär und setzte sich als solcher für eine Firma ein, an der er noch mitbeteiligt war. Im Falle Anshat hat der Nebenkläger im Kommerzienrat Reebberg Anstelle zu pari bezogen. Er hat darüber klar, daß eine Begünstigung für diese Firmen erwartet wurde, und